

# **Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Schulverbands Sydow**

## **Allgemeine Vorschrift**

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

### **§ 1**

#### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber 2 Mal jährlich.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung (nachfolgend Vorsitzender genannt) einberufen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 7. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

### **§ 2**

#### **Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die dem Vorsitzenden bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Tag der Sitzung von
  1. einem Verbandsmitglied oder
  2. vom Verbandsvorsteher oder
  3. vom Vorsitzenden des Verbandsausschussesbenannt wurden. Die Benennung soll in der Regel schriftlich erfolgen.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Dabei können die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert und verwandte Tagesordnungspunkte verbunden werden. Die Tagesordnung kann erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen.

### **§ 3**

#### **Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Schulverbandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung verpflichtet. Ein Verbandsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, soll dies dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (2) Zu jeder Sitzung wird die Anwesenheit protokolliert.
- (3) Jedes Verbandsmitglied, der Vorsitzende und die Verbandsleitung können Personen zu Verbandsversammlungen einladen, die zu Sachfragen des Schulverbands oder des Schulbetriebs gehört werden sollen. Im Übrigen gilt § 10 dieser Geschäftsordnung.

#### **§ 4 Zuhörer**

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

#### **§ 5 Mitwirkungsverbot**

- (1) Muss ein Mitglied der Verbandsversammlung annehmen, nach § 22 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) an der Beratung und Entscheidung der Verbandsversammlung nicht mitwirken zu dürfen, so hat er diesem dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Eintritt in die Verhandlung anzuzeigen und bei einer nichtöffentlichen Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betreffende Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (3) Ob die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot gem. § 22 Abs. 1 und 2 BbgKVerf vorliegen, stellt im Zweifelsfall die Verbandsversammlung durch Beschluss fest. An der Beschlussfassung hat das betroffene Mitglied der Verbandsversammlung nicht teilnehmen.
- (4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1 wird durch die Verbandsversammlung durch Beschluss festgelegt.

#### **§ 6 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann Anfragen in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz des Verbandes gegeben ist, an den Vorstandsvorsteher richten. Anfragen, die in der folgenden Sitzung der Verbandsversammlung beantwortet werden sollen, müssen dem Vorstandsvorsteher spätestens am 5. Werktag vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Eine Kopie der Anfrage ist vom Fragesteller dem Vorsitzenden zur Kenntnisnahme zu geben.
- (2) Anfragen werden in der Sitzung der Verbandsversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Verbandsmitglieder“ behandelt.
- (3) Anfragen, die in der Sitzung gestellt werden, sollen unmittelbar mündlich beantwortet werden. Ist das nicht möglich, erhält der Fragesteller im Laufe der folgenden sechs Werktage eine schriftliche Antwort. Die Verbandsversammlung ist in der folgenden Sitzung über die Beantwortung dieser Anfrage zu unterrichten.

## **§ 7 Sitzungsleitung und Sitzungsverlauf**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Vertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

### **1. Öffentlicher Teil der Sitzung**

- a) Eröffnung der Sitzung und Begrüßung der Anwesenden
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- c) Niederschriftskontrolle
- d) Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung (§ 42 Abs. 3 BbgKVerf)
- e) Feststellung der Tagesordnung
- f) Informationen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- g) Informationen des Vorsitzenden des Verbandsausschuss
- h) Informationen des Verbandsvorstehers
- i) Einwohnerfragestunde
- j) Anfragen und Anregungen der Mitglieder der Verbandsversammlung
- k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung

### **2. Nicht öffentlicher Teil der Sitzung**

- a) Feststellung der Tagesordnung
  - b) Niederschriftskontrolle
  - c) Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung (§ 42 Abs. 3 BbgKVerf)
  - d) Informationen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
  - e) Informationen des Vorsitzenden des Verbandsausschusses
  - f) Informationen des Verbandsvorstehers
  - g) Anfragen und Anregungen der Mitglieder der Verbandsversammlung
  - h) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
  - i) Schließung der Sitzung
- (3) Die Redezeit je Wortmeldung soll fünf Minuten nicht überschreiten. Wer sich zu demselben Beratungsgegenstand bereits zweimal geäußert hat, muss als Redner nicht mehr berücksichtigt werden.

- (4) Der Einbringer einer Beschlussvorlage oder eines Antrages kann verlangen, dass ihm vor dem Schluss der Beratung das Wort erteilt wird.

## **§ 8**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann jederzeit gestellt werden. Er ist dem Vorsitzenden durch Handzeichen und den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ anzuzeigen. Dem Antragsteller ist unverzüglich das Wort zu erteilen. Der Antrag darf sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Geschäftsordnungsanträge bedürfen keiner Begründung.

## **§9**

### **Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Verbandsversammlung unterbrechen. Auf Antrag von mindestens einem Verbandsmitglied muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Verbandsversammlung kann die Tagesordnungspunkte durch die Entscheidung in der Sache

- a) abschließen
- b) verweisen oder
- c) ihre Beratung vertagen.

- (2) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor.

Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

- (3) Nach 21.30 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§ 10**

### **Redeordnung**

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Dem Verbandsvorsteher und dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

## **§ 11 Sitzungsleitung**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Redner die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Ordnung rufen.
- (2) Ist ein Verbandsmitglied in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Ist ein Verbandsmitglied in einer Sitzung der Verbandsversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

## **§ 12 Abstimmungen**

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden zuerst, danach über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der/die Vorsitzende.
- (3) Vor der Abstimmung ist der Wortlaut des zu fassenden Beschlusses zu verlesen. Über einen Beschlussantrag ist mit Ja, Nein oder Stimmenthaltung abzustimmen, die Beschlussfassung erfolgt regelmäßig durch Handzeichen.
- (4) Auf Antrag von mindestens 10 vom Hundert der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung ist namentlich abzustimmen. Der Antrag ist von den Antragsstellern zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Abstimmung zu übergeben.

## **§ 13 Niederschriften**

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens
  - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der Anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung,
  - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
  - d) die Tagesordnung,
  - e) den wesentlichen Inhalt der Fragen der Verbandsmitglieder und der Einwohner sowie
  - f) die Antworten, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
  - g) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen enthalten
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die  
Verbandsversammlung in Kraft.

**ausgefertigt:**

Biesenthal, den 24.05.2022

gez.  
Nedlin  
Verbandsvorsteher